

Städten zu seinen schwächeren Nachbarn zu regeln, indem es ihnen gegenüber die Anwendung des Heitandes einfordert. Die Entmilitarisierung des Rheinlandes war nicht nur ein Element der französischen und der belgischen Sicherheit, sie interessierte das politische Statut ganz Europas; der deutsche Plan bringt seinerseit Garantie, die ihr eventuelles Verschwinden aufzuweichen würde.

VI. Deutschlands Vorschläge „ungenügend“

Die Feststellung ist unabsehbar, daß Deutschland mit Vorschlägen antwortet, die zur Festigung des Friedens in Europa ausgesprochen ungenügend sind. Denn Deutschland sich bereit erklärt, mit jedem seiner Grenznachbarn im Südosten und Nordosten unmittelbar über den Abschluß von Nichtangriffspaktverträgen zu verhandeln, so geht es nicht davon aus, daß diese Verträge in ein *kollektives System* eingegliedert werden, und geht noch weniger davon aus, daß den Verträgen Garantien des gegenseitigen Beistandes beigegeben werden sollen. Auseinander Nichtangriffspaktverträge ohne irgendwelche Bestimmung über gegenseitige Hilfe und Beistand zugunsten des einzelnen Dafers einer brutalen Vertragstreibung oder eines Gewaltstreites würden zu den Verpflichtungen nichts hinzufügen, die sich für Deutschland wie für seine Nachbarn bereits aus dem Pakt von Paris im Jahre 1928 ergeben.

Die europäische Sicherheit bildet ein Ganzes und der Grundsatz der kollektiven Sicherheit gilt nicht nur für einen Teil des Kontinents. Frankreich, das nicht nur auf die Wahrung seiner Freundschaften, sondern auch seiner Verpflichtungen als Völkerbundsmittel bedacht ist, kann keine Regelung der europäischen Sicherheit in Betracht ziehen, um bereitwillig es sich an der Sicherheit des übrigen Europas desinteressieren müsse.

Kobles auf den Sonderpakt

Der Abschluß des französisch-sowjetischen Paktes hat dem Reich den Vorwand geliefert, den es suchte, um sich den Verpflichtungen des Vertrages von Locarno zu entziehen; es daß die Drophung gegen seine eigene Sicherheit gerichteter militärischer Allianzen herausgeht; es ist daher merkwürdig, daß es nicht in seinem eigenen Interesse den Abschluß tragendes Nichtangriffspakt mit der Sowjetunion beabsichtigt. Vor einem Jahre während der Stresa-Konferenz hat sich die deutsche Regierung bereit erklärt, ein solches Abkommen abzuschließen und dabei anzulassen, daß neben diesem Abkommen zwischen Russland und den anderen Mächten Verträge über gegenseitige Hilfeleistung Platz kreisen. Die deutsche Einstellung hat sich also geändert; aus welchen Gründen und mit welchem Ziel?

VII.

Um Deutschlands Rückkehr nach Genf

Es ist wahr, daß Deutschland sich bereit erklärt, in den Völkerbund zurückzuführen.

Seitdem Deutschland Genf verlassen hat, hat die Sicherung der Republik unablässig betont, daß die europäische Sicherheit nur im Rahmen des Völkerbundes verwirklicht werden könnte. Sie wäre also nicht die lezte, die sich über den am 7. März verfaßten Abschluß der Reichsregierung freuen würde. Sie muß jedoch eine Frage stellen: Wie könnte Deutschland vor der Rötinger der Kriege, die es durch seine Politik der vollendeten Tatsachen hervorgerufen hat, als ein Staat betrachtet werden, der „sämtliche Bürgerchaften für seine ernstliche Absicht gibt, seine internationales Verpflichtungen einzuhalten?“ Die Rückkehr Deutschlands in den Völkerbund würde sich gegenwärtig in Unklarheit vollziehen.

Sorge um deutsche Kolonialansprüche

Die Reichsregierung hat in dringlicher Form als vor wenigen Wochen ihre kolonialen Ansprüche in Erinnerung gebracht und damit doch wohl zu verstehen geben wollen, daß sie sich in Erwartung einer für sie befriedigenden Lösung vorbereiten würde, dann von neuem aus dem Völkerbund austreten. Und was die herbeizuführende Trennung zwischen Völkerbundspakt und Friedensvertrag betrifft, so muß man von dieser schon öfter vorgebrachten Formel sagen, daß über ihren Sinn niemals Klarheit gegeben worden ist.

Die Reichsregierung formuliert einen anderen Vorschlag, der mit den Grundlagen des Paktes kaum vereinbar erscheint; indem sie antreibt, daß die Einhaltung der abschließenden Vereinbarungen durch ein Schiedsgericht sichergestellt werde, dessen Entscheidung obligatorisch sein soll. Schaltet sie nicht nur jedes Einzelrecht des Ständigen Internationalen Gerichtshofes aus, sondern scheint auch im voraus die Zuständigkeit des Rates abzulehnen.

Würde im Falle der Verletzung eines der Nichtangriffspaktverträge, deren Abschluß Deutschland beabsichtigt, diese Verletzung unter die Zuständigkeit des Völkerbundes fallen? Wenn dem nach der Abschluß der deutschen Regierung nicht so sein sollte, so müßte man schließen, daß die Rückkehr des Reiches in den Völkerbund als ein Mittel zum Eingreifen in die Politik anderer Staaten (?) in Aufricht genommen werden.

Das zweite Schriftstück: Die Gegenvorschläge

Die französische Regierung veröffentlicht ihre Gegenvorschläge zum deutschen Friedensplan in Gestalt folgender Erklärung:

Seinen Überlebensbedürfnisse getreu...

„Frankreich seinen Überlebensbedürfnissen getreu, erklärt, daß es den Frieden nicht in Sicherheit für sich allein oder in unvollständigen Pakten suchen will, die die Gefahr des Krieges weiter bestehen lassen. Der Friede mit allen, der absolute und dauerhafte Friede, der Friede, in der Gleichberechtigung, der vertrauensvolle Friede in der Ehre für alle und in der Achtung vor dem geacnachten Wort, der glückliche und sichere Friede durch nachdringenden internationalen Austausch, der auf die tödliche Angst des wirtschaftlichen Nationalismus folgt, der wahre Friede durch eine umfassende Verstärkung der Rüstungen, die zur Abteilung führt, dieser Friede ist es, den die Regierung der französischen Republik den anderen Staaten unter Bedingungen anbietet, die trotz ihres Ernstes Europas neue Möglichkeiten für eine Einigung zu bieten scheinen.“

Die „kollektiven Sicherheiten“ liegen voran

Eine kleine Anzahl von genau festgelegten Modellen muß es allen Regierungen guten Willens, die dem friedlichen Wunsche der Völker Rechnung tragen, erlauben, sich zu einigen und dadurch zu beweisen, daß ihnen folgende aufbauende Gedanken gemeinsam sind:

Kollektive Sicherheiten, gegenseitiger Beistand, Abstützung, wirtschaftliche Zusammenarbeit, europäischer Zusammenfluß der Kreditinstitute, der Arbeit, der Intelligenz und des Willens der Völker für den Frieden gegen den Krieg, für den Wohlstand gegen das Elend. Das sind die großen Linien des Aktionsplanes für den Frieden, den die aus dem französischen Volk hervorgegangene Regierung in seinem Namen anbietet.“

Sieben Punkte des ersten Teils

Die Erklärung führt nun in ihrem Teil I folgende Grundlage an:

1. Der erste Grundsatz für internationale Beziehungen muß die Anerkennung der Gleichberechtigung und der Unabhängigkeit aller Staaten ebenso wie die Achtung vor überkommenen Verpflichtungen sein.

men ist, ohne daß irgendein wesentliches Element der deutschen Politik der Kontrolle des Bundes unterstellt sein dürfte.

VIII. Französische Überzeugungswünsche

Die Reichsregierung scheint sich nur mit größter Umsicht auf den Weg der Rüstungsbegrenzung begeben zu wollen. Die Begrenzung der Rüstungen scheint von dem deutschen Plan mehr vom qualitativen noch vom quantitativen Gesichtspunkt aus im Betracht gezogen zu werden. Was die Landstreitkräfte anlangt, so ist eine quantitative Begrenzung nicht einmal vorgeschlagen, und wenn vor einer qualitativen Begrenzung gesprochen wird, so wird doch nichts gesagt von dem Aufbau eines wirksamen Kontrollsystems, das die unerlässliche Vorbereitung darstellt wäre.

Allerdings schlägt die deutsche Regierung vor, daß der Humanisierung des Krieges Aufmerksamkeit gewidmet werden soll. Die französische Regierung kann nicht daran denken, einen solchen Vorschlag jemals abzulehnen. Aber wichtiger als den Krieg zu humanisieren ist es, ihn unmöglich zu machen, indem man gegen den einzelnen Angreifer das wirksame und sofortige Vorgehen der Gemeinschaft organisiert. Die Reichsregierung hat einer solchen Konzeption bisher ihre Zustimmung nicht erteilt. Überdies ist das von Deutschland vorgeschlagene Verbot des Abwurfs von Stück-Gift- oder Brandbomben aus der Luft bereits in dem Genfer Protokoll von 1925 enthalten, das die französische Regierung ratifiziert hat. Wenn das Problem von neuem auf der Abstimmungskonferenz erörtert werden sollte, so geschah das, um diesem Verbot durch nachdrückliche Massnahmen gegen einen etwaigen Vertreter zu ergänzen. Man hätte gern in diesem Punkt Näheres über die deutsche Zustellung gehört.

Kühle Zurückweisung der deutschen Freundschaft

IX.

Der deutsche „Friedenspakt“ enthält Vorschläge über die Rettung der deutsch-französischen Beziehungen. Die französische Regierung hat davon Kenntnis genommen und wird es keineswegs ablehnen, in dem vollen Ausmaße der sich ihr dienstlichst abzeichnende, in dem Mittel unmittelbar mit der Reichsregierung nach dem Mittel zu suchen, um den Demüdungen, die in diesem Sinne bereits unternommen worden sind, einen neuen Antrieb zu geben. Aber es versteht sich von selbst, daß Abhängen dieser Art, soweit sie die Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland betreffen, in dem System allgemeiner Abkommen, die gegenwärtig in Aussicht genommen sind, nicht auf ihrem Platze sind. Damit ist der Völkerbund, soweit es sich um die allgemeinen Probleme der moralischen Abstaltung handelt, bereits besetzt worden, und wichtige Vorarbeiten sind gefestigt worden, die, wenn der Augenblick gekommen ist, für die unmittelbaren Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland maßgebend sein werden.

Ablehnung einer Woldsabstimmung in Frankreich

Was die Einhaltung der Verpflichtungen, die die französische Regierung übernimmt, durch Frankreich betrifft, so steht es zu ihrer Sicherstellung seiner Verpflichtungen, die den Grundlagen der französischen Verfassung zuwidern. Auf diesen Punkt braucht nicht einmal hingewiesen zu werden, wenn man damit nicht den neuen Ausdruck einer Theorie erbliden möchte, die eine Unterscheidung zwischen den Regierungen und den Völkern anstrebt. Die Treue an den Verträgen ist ein grundsätzliches Prinzip der französischen Republik, und es ist nicht eine französische Initiative, die heute den Völkern die Frage vorlegt, ob die internationales Beziehungen weiterhin von den Regeln des Rechts bestimmt sein werden, oder ob sie künftig keine andere Regel als die Gewalt kennen werden. Das ist leider die Grundfrage, die sich die Regierungen heute stellen müssen, wenn sie ihren Ländern bittere Enttäuschungen ersparen wollen.

Zum Abschluß:

Bereitsigt das Rechtsschutz eines Volkes auf einstigen Annulierung der eingangsamen Verpflichtungen? Soll der Friede durch die Zusammenarbeit aller in der Achtung der Rechte eines jeden gestützt werden?

Öder sollen die Staaten wollen Streitkram haben, um nach ihrem Belieben ihre Streitkästen unter vier Augen mit den Staaten zu regeln, deren Unabhängigkeit sie missbrauchen?

Keine europäische Regierung kann sich auf den Abschluß neuer Abkommen einlassen, ehe sie darauf eine klare Antwort vorgenommen hat. Und noch unmittelbar kann der deutschen Regierung eine andere Frage gestellt werden: Erkennt Deutschland ohne jeden Vorbehalt das territoriale und politische Statut des gegenwärtigen Europa an? Erkennt es an, daß die Einhaltung dieses Status durch Abkommen auf der Grundlage der gegenseitigen Hilfeleistung garantiert werden kann? Die in London am 1. April überreichten Vorschläge schweigen sich hierüber aus.

Zum Abschluß:

Bereitsigt das Rechtsschutz eines Volkes auf einstigen Annulierung der eingangsamen Verpflichtungen?

Soll der Friede durch die Zusammenarbeit aller in der Achtung der Rechte eines jeden gestützt werden?

Öder sollen die Staaten wollen Streitkram haben, um nach ihrem Belieben ihre Streitkästen unter vier Augen mit den Staaten zu regeln, deren Unabhängigkeit sie missbrauchen?

Keine europäische Regierung kann sich auf den Abschluß neuer Abkommen einlassen, ehe sie darauf eine klare Antwort vorgenommen hat. Und noch unmittelbar kann der deutschen Regierung eine andere Frage gestellt werden: Erkennt Deutschland ohne jeden Vorbehalt das territoriale und politische Statut des gegenwärtigen Europa an? Erkennt es an, daß die Einhaltung dieses Status durch Abkommen auf der Grundlage der gegenseitigen Hilfeleistung garantiert werden kann? Die in London am 1. April überreichten Vorschläge schweigen sich hierüber aus.

19. Übertragen werden, der im Rahmen des Völkerbundes gegründet wird.

Ganktionen werden vorgelebt

11. Das internationale Recht fordert die Achtung vor den Verträgen. Kein Vertrag kann als unveränderlich angesehen werden, aber kein Vertrag kann einseitig zurückgewiesen werden. In der Neugründung Europas, wo alle gleichberechtigten Völker sich freiwillig vereinigen, wird sich jeder Staat verpflichten, den Territorialbesitz seiner Mitgliedschaft zu achten, der nur im Einverständnis mit allen geändert werden kann. Keine Forderung auf Abänderung kann vor 25 Jahren eingebrochen werden.

Die europäischen oder regionalen Verträge, die die Unabhängigkeit der Staaten betreffen, ebenso wie die nach Vereinbarungen angenommenen Beschränkungen der Souveränität besonders in der Frage der Rüstungen werden unter die gemeinsame Garantie der vereinigten Mächte gestellt. In diesem Sinne sind besondere Dispositionen vorzusehen, um nach der durch die mächtige internationale Autorität festgestellte Verleihung dieser Verträge Saatbaumschäden erzielen zu können, die, wenn es sein muss, bis zur Anwendung von Gewalt zum Zwecke der Wiederherstellung des internationalen Rechts geben können.

Der alte Plan der Völkerbundärme

12. Um den Pflichten des gegenseitigen Beistandes gerecht zu werden, werden die im europäischen oder im regionalen Rahmen vereinigten Staaten eine besondere und handige militärische Streitmacht unterhalten, die auch Luftstreitkräfte und Marine umfaßt und die dem Europaaußenminister unterstellt ist.

13. Die handige Kontrolle über die Durchführung der Verträge im europäischen oder regionalen Rahmen wird durch den Europa-Ausschuß organisiert. Alle vereinigten europäischen Staaten verstehen sich, diese Kontrolle zu erleichtern und die Durchführung der Verträge, die diese Kontrolle hervorrufen könnten, sicherzustellen.

Der „Europa-Ausschuß“ soll bestimmen

14. Nachdem die kollektive Sicherheit im europäischen oder regionalen Rahmen durch den gegenwärtigen Beistand organisiert worden ist, wird an einer weitgehenden Abschaffung aller Streitkästen gearbeitet. Die Rüstungsbeschränkung eines jeden Staates wird durch Zweidrittelmehrheit des Europa-Ausschusses oder durch irgendein anderes Organ bestimmt, das vom Völkerbundrat ausgetragen worden ist. Neder Staat hat das Recht, einen handigen internationalen Schiedsgerichtshof anzurufen, der zu diesem Zweck vom Völkerbundrat geschaffen wird und der beauftragt sein wird, besonders über die Durchführung der im Artikel 5 niedergelegten Grundsätze zu wachen.

15. Alle augenblicklich im europäischen Rahmen befindlichen Verträge ebenso wie die, die in Zukunft zwischen zwei oder drei Mitgliedern der europäischen Gemeinschaft abgeschlossen werden könnten, müssen dem Europa-Ausschuß unterbreitet werden, der mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann, ob sie mit dem Europaaußenminister oder den regionalen Europaaußenministern, wie sie in Artikeln 8 und 9 vorgesehen sind, vereinbar sind. Diese Dispositionen werden ebenso auf die wirtschaftlichen wie die politischen Abkommen angewandt.

Dritter Abschnitt: „Wirtschaftsfriede“

Abchnitt III der Erklärung trägt die Überschrift „Der Wirtschaftsfriede“. Er besagt:

16. Wenn es als feststehend angesehen werden kann, daß der Wohlstand der Völker und, ohne vom Wohlstand zu sprechen, die Verminderung ihres augenblicklichen Verdes nur durch die Festigung eines dauerhaften und auf gleichen und ehrenhaften Beziehungen aufzubauenden Friedens erreicht werden kann, so muß nach der Beendigung des politischen Werkes der Herstellung des Friedens die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Völker organisiert werden.

Weitbegünstigungssystem vorgeschlagen

17. Die rationelle Organisierung des gegenseitigen Austausches heißt die Grundlage der wirtschaftlichen Zusammenarbeit dar.

18. Die Erweiterung des Absatzgebietes stellt eine erste Währung dar. Eine erste Erweiterung muß in einem Weitbegünstigungssystem gefunden werden, das auf den europäischen Austausch angewandt wird. Wirtschaftliche Sonderbeziehungen kann man sogar bis zur teilweisen oder vollständigen Isolation führen, wodurch die wirtschaftlichen Bedingungen verschiedener europäischer Bezirke fühlbar verbessert würden.

Rückkehr zu Gedanken von 1931

19. Die Sicherheit im Warenaustausch ist ein zweiter Faktor der wirtschaftlichen Fortschritts.

Einerseits muß der Warenaustausch durch eine internationale oder mindestens europäische Konvention geschützt werden, um Garantien zu schaffen gegen die Missbräuche des mittelbaren oder unmittelbaren Protektionismus. Der Konventionsentwurf für eine gemeinsame wirtschaftliche Aktion, der im Jahre 1931 vom Völkerbund aufgestellt worden ist, muß zu diesem Zweck wieder aufgegriffen werden.

Andererseits muß der internationale Warenaustausch geschützt werden gegen das missbräuchliche Eingreifen der Staaten. Der Abschluß eines europäischen Warenaustauschbandes, der durch einen führenden Ausgleich der Positionen in Europa möglich gemacht würde, ist ebenso notwendig, wie die Schaffung eines internationalen Warenausgleichsvertrages, der die Anerkennung der Handelsabkommen und den Abriss wirtschaftlicher Besiegungen zwischen den Völkern verhindern würde, die die Regulierung und der Entwicklung des Warenaustausches so nachteilig sind.

Schließlich müssen die Währungswertwankungen und die Verknappung des internationales Kreislaufes bekämpft werden, und zwar besonders durch eine Geld- und Kreditorganisation im europäischen Rahmen.

Gemeinsame Währungsgebiete

20. Die doppelte Notwendigkeit eines gemeinsamen Währungsvereinbarts und eines Absatzgebietes für den Übergang der europäischen Erzeugung müssen an einer Realisierung der kolonialistischen Forderungen nicht auf dem Gebiet der politischen Souveränität, sondern unter dem Gesichtspunkt der Weisheit des wirtschaftlichen Rechts und der Arbeitsgemeinschaft zwischen den europäischen Staaten, die sich als Geschäftsmänner und nicht als Mäven betrachten müssen, nachdem die kollektive Sicherheit des gegenseitigen Beistands durchgeführt sein wird.

21. Alle diese Probleme müssen, so bald die kollektive Sicherheit wiederhergestellt sein wird, durch eine Sonderabteilung des Europa-Ausschusses behandelt werden, bevor sie, falls dies notwendig erscheint, dem Völkerbund oder einer allgemeinen Konferenz unterbreitet werden, an der auch die Nichtmitgliedsstaaten des Völkerbundes einzuladen wären.

Teil IV enthält die Schlussdispositionen

22. In dem vorliegenden Friedensplan darf nichts als dem Völkerbundspakt entgegenstehen oder als etwas der Durchführung des Völkerbundspaktes Hindernisse berücksichtigt werden. Der Plan und, falls ein solcher notwendig werden sollte, der provvisorische Plan, müssen so abgestimmt werden, daß Abkommen Rechnung getragen wird.

die zwischen
sind.

23. Es ist
Plan angefehl
sein sollen,
oder
Organisation
endgültige
Richtung zu
das oberste

24. Die
oder
das Inhalt
ten, die sich
Plan müsse
derzeitige
Gesetzestext
vergleichen.
Unter der
er sich selbst
schönheitslo
Deshalb ob
etw. Blatt vo
Unter der
er nicht best
Schwester a
Schwester a
Bekreuzt
und Brüder
Das Kr
drückt das T
das Herrb
licher Kun
mehr zu tu
Das Kr
sollten. Ab
allein, sonde
werden; un
Dienstmut a
Das Kr
drückt das T
das Herrb
licher Kun
mehr zu tu
Das Kr
sollten. Ab
allein, sonde
werden; un
Dienstmut a
Das Kr
drückt das T
das Herrb
licher Kun
mehr zu tu
Das Kr
sollten. Ab
allein, sonde
werden; un
Dienstmut a
Das Kr
drückt das T
das Herrb
licher